

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
+41 228 51 55
buwd@lu.ch
buwd.lu.ch

Windenergie im Kanton Luzern

Wegleitung zum kantonalen Plangenehmigungsverfahren (kPGV) für die Realisierung von Windenergieanlagen



Impressum



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Kontakt:

Departementssekretariat (BUWDDS)

Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

041 228 51 55

plangenehmigung-wind@lu.ch

Foto Titelblatt © Kanton Luzern: Windenergieanlage Lutersarni, Entlebuch

Stand: Version 1.0, April 2025

Inhalt

1 Ausgangslage	4
1.1 Inhalt und Zielgruppe	4
1.2 Definitionen	5
1.3 Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	5
1.4 Hinweise zur kantonalen Nutzungsplanung	6
1.5 Hinweise zu Gebühren	7
1.6 Hinweise zu Beteiligungsmöglichkeiten	7
1.7 Kostenbeteiligung Gemeinden/Kanton	7
2 Prozess des Plangenehmigungsverfahrens	7
2.1 Verantwortlichkeiten Gemeinden-Kanton-Bund	9
2.2 Information, Mitwirkung und Zusammenarbeit	9
2.3 Startsituation	10
2.4 Vorabklärung	10
2.5 Vorprüfung	11
2.6 Prüfung und Auflage Plangenehmigungsgesuch	12
2.7 Erteilung Plangenehmigung	12
3 Checklisten einzureichende Unterlagen	13
3.1 Vorabklärung	13
3.2 Vorprüfung	14
3.3 Plangenehmigung	17

1 Ausgangslage

1.1 Inhalt und Zielgruppe

Auf der Grundlage des [Konzept «Windenergie Kanton Luzern 2020»](#) wurden die Windeignungsgebiete im kantonalen Richtplan behördenverbindlich verankert mit dem Ziel, die Potenziale der erneuerbaren Energieträger stärker zu nutzen und die lokale Produktion von erneuerbaren Energien zu steigern (vgl. Teilrevision Windenergie 2023 Kapitel «E6a Windenergie»). Im kantonalen Richtplan sind die Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergieanlagen definiert. Insgesamt sind 22 Gebiete ausgeschieden mit einem Ausbauziel für Windenergie von 250 Gigawattstunden (GWh) bis 2050, mit einem Zwischenziel von 100 GWh bis 2035. Innerhalb der Windenergiegebiete im kantonalen Richtplan können konkrete Standorte von Windenergieanlagen eingetragen werden.

Seit dem 1. Januar 2025 gilt gemäss § 205a ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) im Kanton Luzern das kantonale Plangenehmigungsverfahren für die Realisierung von Windenergieanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 GWh¹. Solche Windenergieanlagen werden neu abschliessend mit dem Plangenehmigungsentscheid durch den Regierungsrat bewilligt, ein kommunales Nutzungsplanverfahren und eine kommunale Baubewilligung sind nicht erforderlich.

Die vorliegende Wegleitung gilt für die Windenergieanlagen und Windparks (= räumliche Ansammlung von Windenergieanlagen in einem Windeignungsgebiet) ausserhalb der Bauzone in Windeignungsgebieten des kantonalen Richtplans, welche die Voraussetzungen nach § 205a PBG erfüllen.

Diese Wegleitung beschreibt den Prozess des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens zur Realisierung von Windenergieanlagen und richtet sich in erster Linie an die Gestaltenden, das heisst an Anlageplanende, Bauherrschaften, Investorinnen und Investoren sowie Gemeinden, auf deren Gebiet Windenergieanlagen realisiert werden sollen. Zudem soll die Wegleitung für die Beteiligten Transparenz und Klarheit im Verfahrensablauf schaffen.

§ 205a PBG gibt vor, unter welchen Voraussetzungen eine Windenergieanlage im Rahmen des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens zu planen ist. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist das Projekt nach dem neuen kantonalen Plangenehmigungsverfahren einzureichen. Bereits fortgeschrittene Projekte, welche bislang nicht im Rahmen des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens geplant wurden, sind neu nach den Bestimmungen des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens einzureichen. Es ist zu prüfen, ob bestimmte Unterlagen anzupassen oder nachzureichen sind. Es empfiehlt sich, dazu den Austausch mit dem Departementssekretariat des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWDDS) zu suchen.

¹ Gemäss Art. 9 Abs. 2 der nationalen Energieverordnung (EnV) sind neue oder bestehende Windenergieanlagen von nationalem Interesse, wenn sie eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh pro Jahr erreichen.

1.2 Definitionen

Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Länge Rotorblatt) unterliegen der Planungspflicht nach Art. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) und erfordern einen Eintrag in den kantonalen Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG). Bei der Gesamthöhe ist die Fussplatte miteinzurechnen, das heisst, es gilt die lotrechte Distanz zwischen dem Zentrum des Turmfusses bzw. der Fundamentplatte und dem massgebenden Terrain. Dabei sind diese Anforderungen erst erfüllt, wenn das Vorhaben zur Windenergienutzung im kantonalen Richtplan den Koordinationsstand «Festsetzung» aufweist. Solche Windenergieanlagen verfügen über eine Nennleistung² meist im Megawattbereich. Windenergieanlagen bis 30 Meter Gesamthöhe zählt der Kanton Luzern zu den Kleinwindenergieanlagen. Darunter fallen auch sogenannte Mikrowindenergieanlagen, welche auf bestehenden Wohngebäuden installiert werden können. Mehr Informationen zu Kleinwindanlagen sind im [Merkblatt Kleinwindanlagen](#) des Kantons Luzern zu finden. In der Regel können Kleinwindanlagen über ein ordentliches Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone bewilligt werden.

Einzelne Windenergieanlagen innerhalb der Bauzone (bspw. in Industriegebieten) sind in der Regel nicht richtplanrelevant und müssen demnach nicht im Richtplan festgesetzt werden. Sie sind auf Ebene kommunale Nutzungs-/Sondernutzungsplanung, und nicht im Plangenehmigungsverfahren abzuwickeln.

1.3 Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die umweltrechtliche Gesetzeskonformität von UVP-pflichtigen Anlagen wird mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beurteilt und geprüft – dies auf der Grundlage eines Umweltverträglichkeitsberichts (UVB), den Gesuchstellende einreichen müssen. Windenergieprojekte mit einer gesamthaft installierten Leistung von mehr als 5 MW benötigen eine UVP (gemäss Anhang Ziff. 21.8 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

UVP-Voruntersuchung (VU):

Umweltauswirkungen eines Vorhabens müssen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Dies bedeutet, dass die UVP frühzeitig beginnen und für den ganzen geplanten Windpark erfolgen muss. Im Rahmen der Vorprüfung (siehe nachfolgendes Kapitel 2.4) muss sich die Bewilligungsfähigkeit des Projekts abzeichnen. Aus umweltrechtlicher Sicht kann diese nur bei Vorliegen einer UVP-VU inkl. Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung beurteilt werden. Diese ist daher mit dem Vorprüfungsgesuch einzureichen. Die UVP-VU soll aufzeigen, welche Auswirkungen des Vorhabens die Umwelt voraussichtlich belasten können. Dabei werden unterschieden:

- Umweltbereiche, in denen keine wesentlichen Auswirkungen der Anlage zu erwarten sind;
- Umweltbereiche, in denen die Auswirkungen des Projektes bereits in der Voruntersuchung ausreichend geklärt worden sind;
- Umweltbereiche, in denen die Auswirkungen des Projektes zum Zeitpunkt der Voruntersuchung noch nicht abschliessend beschrieben werden können und deshalb im UVB vertieft zu untersuchen und darzustellen sind.

² Die Nennleistung (oder auch Spitzenleistung) bezeichnet die vom Hersteller genannte Leistung, die eine Windenergieanlage unter Normalbedingungen und ohne Beeinträchtigung der Lebensdauer erbringen kann. Im Gegenzug bezeichnet die installierte Leistung die theoretische, maximale Leistung einer Windenergieanlage. Meist wird die installierte Leistung für bereits bestehende oder mehrere Anlagen verwendet.

Gestützt darauf ist ein Pflichtenheft zu erarbeiten, das aufzeigt, welche Umweltauswirkungen der Anlage im UVB untersucht werden müssen, und das die vorgesehenen Untersuchungsmethoden sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Untersuchungen nennt.

UVP-Hauptuntersuchung (HU):

Der UVB ist anhand der von der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) koordinierten Stellungnahme und Anträge zu UVP-VU zu erarbeiten und mit dem Plangenehmigungsgesuch (Leitverfahren) einzureichen.

Weiterführende Informationen zum Thema UVP sind der Checkliste UVP für Windenergieanlagen der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) bzw. allgemeiner zum Thema UVP dem UVP-Handbuch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu entnehmen. Weiter gibt es im Kanton Luzern einen Katalog zu Kompensationsmassnahmen für Fledermäuse bei Windenergieprojekten. Für den Umweltbereich Lärm wird auf den Vollzugsordner 644 Windenergieanlagen des Cercle Bruit verwiesen. Diese und weitere Unterlagen sind auf der [Website der Dienststelle uwe zum Thema Wind](#) zu finden.

Verfahrenskoordination für Windparks und Hochspannungsleitungen:

Bei Vorhaben mit mehreren UVP-pflichtigen Anlagen, welche in unterschiedlichen Verfahren genehmigt werden, ist eine Verfahrenskoordination notwendig. Der Bau und Betrieb eines Windparks bedingt die Realisierung einer Hochspannungsleitung zur Netzanbindung. *Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind*, sind ebenfalls UVP-pflichtige Anlagen nach Ziff. 22.2 Anhang UVPV. Daher bedingt die Realisierung eines Windparks in der Regel den gleichzeitigen Bau von mehreren UVP-pflichtigen Anlagen, die verschiedenen Anlagentypen im Anhang der UVPV entsprechen und von unterschiedlichen Behörden genehmigt werden. Der Windpark wird im kantonalen Plangenehmigungsverfahren durch den Regierungsrat bewilligt während die Genehmigung der Hochspannungsleitung im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) erfolgt. Art. 8 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) verlangt, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Anlagen, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, sind daher im Rahmen der UVP gemeinsam zu beurteilen. Idealerweise werden Windpark und Hochspannungsleitung im gleichen UVB (bzw. die relevanten Umweltbereiche im gleichen Teil-/Fachgutachten) beschrieben. Diese Unterlagen werden in beiden Verfahren aufgelegt bzw. beurteilt.

Sollte eine gemeinsame Erarbeitung der Unterlagen über beide Verfahren nicht möglich sein, ist die Umweltberichterstattung zur Sicherstellung von kohärenten Ergebnissen durch die Geschachtelenden zu koordinieren. Im Rahmen der UVP-VU ist anzugeben, für welche Umweltbereiche aufgrund der Einflüsse beider Anlagentypen eine koordinierte Berichterstattung erfolgt. Im UVB sind dann die relevanten Umweltauswirkungen aus der jeweils anderen Anlage ebenfalls zu beschreiben oder durch entsprechende Auszüge aus den Untersuchungsergebnissen zu belegen.

1.4 Hinweise zur kantonalen Nutzungsplanung

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren zur Realisierung von Windenergieanlagen umfasst auch die Genehmigung des projektbezogenen Nutzungsplans mit den zugehörigen Zo-

nenvorschriften (siehe § 205d Abs. 1a PBG). Gesuchstellende haben also sowohl bei der Vorprüfung als auch beim Gesuch entsprechende Unterlagen (Nutzungsplan und -vorschriften sowie Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung [RPV]) einzureichen.

1.5 Hinweise zu Gebühren

Kanton und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben Gebühren (§ 212 Abs. 1 PBG).

1.6 Hinweise zu Beteiligungsmöglichkeiten

Gemäss § 205g PBG muss den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung in «geeigneter Weise die Möglichkeit einer Beteiligung an der Investition in die Stromproduktion aus Windenergie» geboten werden. Als betroffene Gemeinden gelten jene Gemeinden, welche in einem Umkreis von 1'500 Meter rund um den Anlagestandort liegen. Das Angebot einer Beteiligung ist keine Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung. Es muss aber vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorliegen.³

Die Möglichkeit der Beteiligung gilt auch für Gemeinden, welche nicht im Kanton Luzern liegen, sich aber im teilnahmeberechtigten Umkreis befinden.

1.7 Kostenbeteiligung Gemeinden/Kanton

Von Gesetzes wegen ist keine Kostenbeteiligung der Gemeinden oder des Kantons an einem Windprojekt vorgesehen. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, ob sie sich am Projekt beteiligen möchte. Seitens Kanton werden Aufwände der Gemeinden nicht entschädigt.

2 Prozess des Plangenehmigungsverfahrens

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben den Prozess des Plangenehmigungsverfahrens gemäss den §§ 205a ff. PBG. Die Planenden haben bei den Projekten jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Der Verfahrensablauf lässt sich grundsätzlich in 4 Phasen aufteilen:

1. Vorabklärung
2. Vorprüfung (§ 205b Abs. 1 PBG)
3. Auflage und Prüfung Plangenehmigungsgesuch (§ 205c PBG)
4. Erteilung Plangenehmigung (§ 205d PBG)

Während den 4 Phasen läuft jeweils parallel die Mitwirkung und Zusammenarbeit (§ 205b Abs. 2-4 PBG) der Gesuchstellenden mit dem Kanton und den Gemeinden.

Gesuchstellende müssen alle Unterlagen (digital und/oder physisch je nach Phase [vgl. Kapitel 3]) zuhänden des BUWDDs einreichen. Das BUWDDs leitet die Unterlagen den jeweiligen Standortgemeinden weiter. Das BUWDDs ist die Anlaufstelle bei allgemeinen Fragen zum kantonalen Plangenehmigungsverfahren oder zu konkreten Windprojekten (vgl. Impressum).

Die Ablaufschritte des Plangenehmigungsverfahrens lassen sich der nachfolgenden Abbildung 1 entnehmen.

³ Weiterführende Informationen zum Thema Bürgerbeteiligung und Akzeptanz finden sich in der Broschüre des Bundesverband WindEnergie «Gemeinsam gewinnen – Windenergie vor Ort» (2023) oder dem Bericht von Basler und Hoffman / Kanton Zürich zu «Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten an Windenergieanlagen» (2023). Betreffend Unterlagen ist auf die [Website der Dienststelle uwe zum Thema Wind](#) zu verweisen.

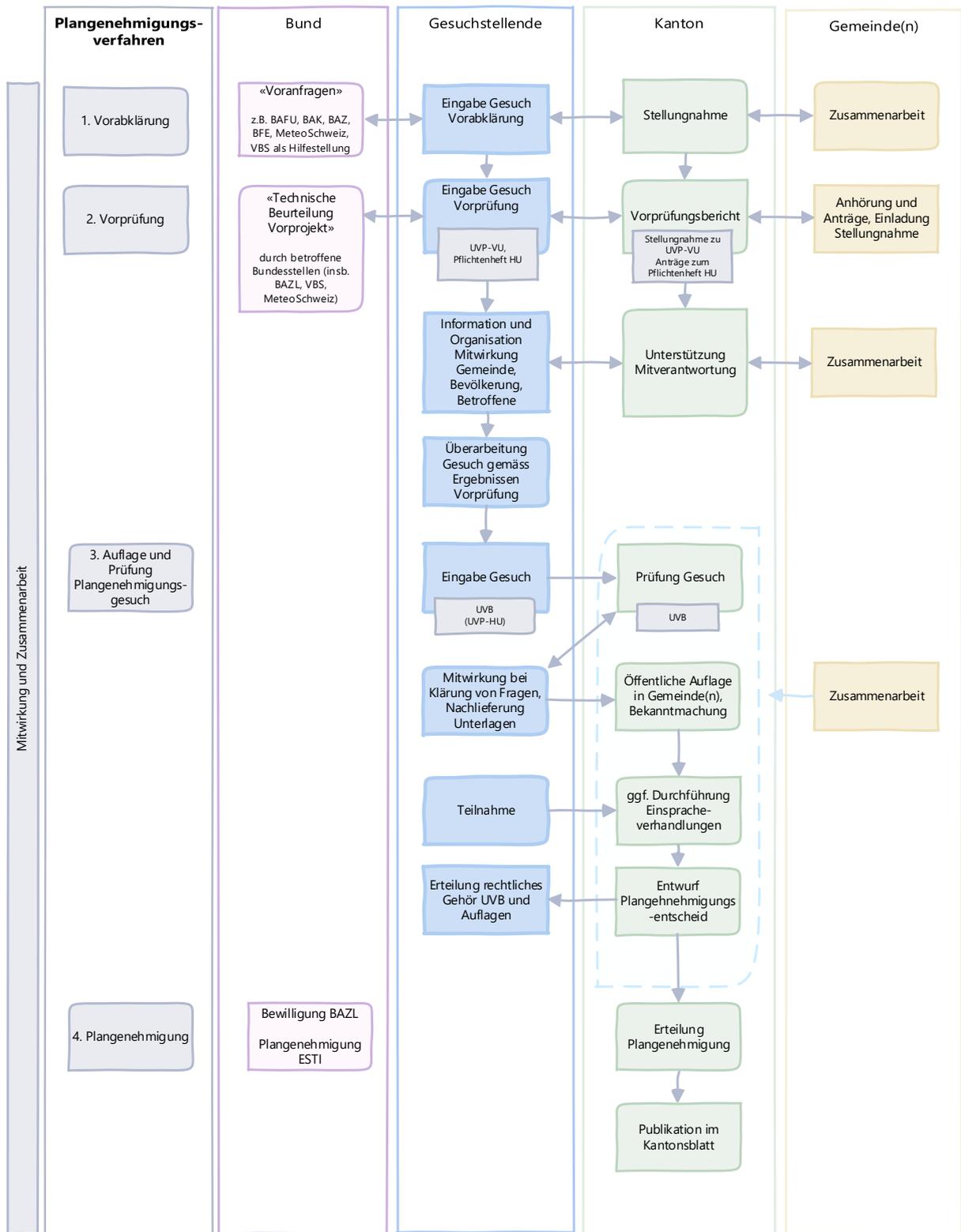


Abbildung 1 Ablauf kantonales Plangenehmigungsverfahren von Windenergieanlagen

2.1 Verantwortlichkeiten Gemeinden-Kanton-Bund

Grundsätzlich ist das BUWDDS für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und Kanton verantwortlich. Es ist auch zuständig für eine umfassende Kommunikation zwischen allen Beteiligten, dies gilt insbesondere, wenn die bisherige Kommunikation unzureichend war. Das BUWDDS führt allfällige Einspracheverhandlungen durch.

2.2 Information, Mitwirkung und Zusammenarbeit

Der Kanton ist verantwortlich dafür, dass Gesuchstellende die Interessengruppen informieren und mitwirken lassen (§ 205b Abs. 3 PBG). Dazu gehören die betroffenen Standortgemeinden, die Bevölkerung, Umwelt- und weitere Interessenverbände sowie weitere Betroffene (z.B. Jagdgesellschaften, Waldeigentümerschaften, Nachbarschaften, Korporationen). Für die Realisierung eines Projektes für Windenergieanlagen müssen Interessengruppen nicht nur informiert werden, vielmehr müssen sie auch die Gelegenheit zur Mitwirkung erhalten. Gesuchstellende sollen zudem vermeiden, Interessengruppen erst bei der Auflage mitwirken zu lassen oder diese erst bei bereits ausgereiften Projekten miteinzubeziehen.

Ziel ist ein möglichst früher Einbezug aller Stakeholder und eine transparente Kommunikation während des gesamten Prozesses. Der Leitfaden des Kantons Luzern zum Thema partizipative Ansätze zur Planung von Windenergieanlagen zeigt den betroffenen Gemeinden, Verbänden, Gesuchstellenden sowie auch dem Kanton auf, wie Windenergieprojekte kollaborativ geplant werden können.⁴ Zudem erläutert der Leitfaden ein breites Spektrum von Ansätzen für eine transparente Kommunikation mit den Betroffenen und die Berücksichtigung und Aufnahme der Anliegen verschiedener Interessensgruppen. Die Gesuchstellenden haben ein Konzept zur Mitwirkung zu erarbeiten. Das Konzept ist situativ angepasst und soll Aussagen dazu machen, **wann** und **wie** Folgendes erfolgt:

- Information über die für den UVB notwendigen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und die Art und Weise, wie diese Untersuchungen vorgenommen wurden;
- Information zu Themen wie lokalen Windverhältnissen, Wirtschaftlichkeit und weiteren Projektinhalten;
- Rückmeldemöglichkeiten zu den geplanten Umweltuntersuchungen und für die Öffentlichkeit transparente Antworten auf die Rückmeldungen;
- Information über die Resultate der Umweltuntersuchungen (inkl. Darstellungen wie Probleme vermieden, vermindert, kompensiert werden sollen) und über die Art und Weise, wie die Vor- und Nachteile des Projektes für die Umwelt (Natur/Mensch) gewichtet wurden;
- Rückmeldemöglichkeiten zum Gesamtprojekt und für die Öffentlichkeit transparente Antworten auf die Rückmeldungen;
- Angaben dazu, wie über die ganze Projektdauer die Kommunikationskanäle zu den Gemeinden, der Gemeindebevölkerung und den Verbänden aufrechterhalten wird.

Das Konzept ist spätestens im Rahmen der Vorprüfung einzureichen, sollte aber nach Möglichkeit bereits bei der Vorabklärung vorliegen. Gesuchstellende erarbeiten das Konzept gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden zuhanden des Kantons. Der Kanton beurteilt das Konzept und evaluiert dessen Umsetzung im Verlaufe des Projektes schrittweise.

In einem ersten Schritt haben die Gesuchstellenden vor der Vorabklärung mit dem BUWDDS Kontakt aufzunehmen, um die Information und Mitwirkung mit den betroffenen Gemeinden

⁴ verfügbar (ab Mai 2025) auf der [Webseite der Dienststelle uwe zum Thema Wind](#).

abzusprechen. Das BUWDDS kommt im Rahmen einer Startsitzen auf die Gesuchstellenden und die Gemeinden zu, um gemeinsam eine geeignete Form der Information und Mitwirkung zu finden. Eine konkrete Form ist nicht vorgegeben, es braucht eine Einzelfallbeurteilung. Die Information der Bevölkerung kann je nach Projekt z.B. eine öffentliche Veranstaltung, ein Bericht in der Lokalzeitung oder die Bildung einer Begleitgruppe beinhalten. Es ist zu definieren, wann die Gemeinden informiert werden und mitwirken können. Idealerweise werden Bedürfnisse der Gemeinden bereits zum Zeitpunkt der Startsitzen von den Gesuchstellenden aufgenommen. Die Gemeinden und das BUWDDS werden durch die Gesuchstellenden regelmässig über den Verlauf des Verfahrens informiert. Bei Verfahrensschwerpunkten (u.a. Einreichung Plangenehmigungsgesuch für Vorprüfung, Planung öffentliche Mitwirkung, Eingabe Plangenehmigungsgesuch) verläuft der Informationsaustausch über das BUWDDS als Schnittstelle.

Grundsätzlich liegt es bei den Gesuchstellenden, das Projekt voranzutreiben. Das BUWDDS koordiniert den Kontakt zwischen den Gesuchstellenden, dem Planungsbüro und den Gemeinden, sofern dies notwendig ist. Ebenfalls unterstützt das BUWDDS bei Gesprächen mit Betroffenen wie Grundstück- oder Waldeigentümerschaften.

2.3 Startsitzen

Bevor inhaltlich mit der Planung eines Windprojekts gestartet wird, ist mit den betroffenen Gemeinden und dem BUWDDS Kontakt aufzunehmen. Das BUWDDS lädt zu einer Startsitzen mit den betroffenen Gemeinden, dem Planungsbüro (falls bereits bekannt) und den Gesuchstellenden ein. Ziel ist, erste Informationen zum geplanten Projekt zu erhalten, das Klären von Fragen und der Definition des weiteren Vorgehens, insbesondere der Information und Mitwirkung.

2.4 Vorabklärung

Aufgrund der Komplexität von Windenergieanlagen soll vor dem Start des kantonalen Plangenehmigungsverfahren eine umfassende Vorabklärung erfolgen. Die Vorabklärung ist grundsätzlich *freiwillig*. In der Phase der Vorabklärung sollen Fragen geklärt werden, welche für die Realisierung des Projekts relevant sind. Es geht nicht um eine verbindliche Aussage zur Bewilligungsfähigkeit eines Projekts. Um trotzdem eine möglichst verbindliche Einschätzung zur Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens zu erlangen, sind die Vorabklärungsdokumente, wenn möglich gebündelt, in ausreichender Qualität dem BUWDDS digital einzureichen (vgl. Kapitel 3 «Checklisten einzureichende Unterlagen»). Dabei sind die Unterlagen so aufzubereiten, dass offene Fragen geklärt werden können. Dementsprechend können auch Unterlagen eingereicht werden, welche im Entwurf vorliegen. Neu zu realisierende Windenergieanlagen müssen in den Windeignungsgebieten des kantonalen Richtplanes liegen. Bei Standorten ausserhalb dieser Gebiete empfiehlt sich dringend eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem BUWDDS, da solche Anlagen im Grundsatz nicht zugelassen werden können.

Mit der Vorabklärung soll in einer frühen Projektphase sichergestellt werden, dass die verschiedenen betroffenen und relevanten Interessen in der Planung berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Vorabklärung wird der Standortgemeinde und Gesuchstellenden durch das BUWDDS mitgeteilt.

Auf Stufe Bund sind von den Gesuchstellenden allfällige Voranfragen bei den betroffenen Bundesstellen zu treffen.

Hinweis zur Windmessung im Besonderen

Während der Vorabklärung können bereits erforderliche Grundlagen wie beispielsweise die Windmessung durchgeführt werden. Für die Windmessung ist keine Baubewilligung erforderlich, sofern sich die Dauer der Messung auf 18 Monate beschränkt (Art. 9a der Energieverordnung). Die Dauer der Windmessung kann in ausserordentlichen und nach objektiven Massstäben begründeten Fällen (z.B. technische oder meteorologische Gründe) einmalig auf maximal 6 Monate erstreckt werden. Ebenso gibt es im Kanton Luzern kein gesetzlich vorgeschriebenes Meldeverfahren betreffend Windmessung. Es wird aber empfohlen, die Messung bei den Gemeinden und beim BUWDDS im Voraus anzumelden. So können Betroffene bereits am Anfang des Verfahrens transparent miteinbezogen werden. Bei Windmessungen im Wald ist eine Bewilligung bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) einzuholen.

Zudem ist eine Meldung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erforderlich, eine Bewilligung des BAZL ist aber für die Windmessung nicht notwendig.

2.5 Vorprüfung

Sobald ein ausreichendes Windpotenzial am Standort der Windenergieanlage mittels Windpotenzialanalyse oder Windmessung vorliegt und die Daten eine Realisierung der Anlage unterstützen, leiten Gesuchstellende die nächsten Schritte ein. Dazu gehören die Erarbeitung der projektbezogenen Nutzungsplanung des Windparkprojektes sowie die Vorbereitung der UVP-VU. Zum Planungsvorhaben ist ein Raumplanungsbericht gemäss Art. 47 RPV zu erstellen (vgl. Kapitel 3 «Checklisten einzureichende Unterlagen»).

Bei der UVP-VU sind die Unterlagen in einem Detaillierungsgrad entsprechend der Projektiefe einzureichen. So kann die VU allenfalls Aspekte beinhalten, welche in der VU bereits abgeschlossen werden können und diesfalls als abschliessend untersucht gelten (vgl. dazu Kapitel 1.3).

Die dem BUWDDS zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen werden durch die kantonalen Dienststellen geprüft. Die Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen werden koordiniert. Bestehen nach der kantonsinternen Vernehmlassung wesentliche Anträge oder substanzieller Überarbeitungsbedarf, findet eine Bereinigungsbesprechung statt. Die Gesuchstellenden reichen nach der anschliessenden Überarbeitung die bereinigten Unterlagen zur erneuten Vorprüfung ein. Nach Abschluss des koordinierten Vorprüfungsverfahrens sind die Unterlagen gemäss kantonalem Vorprüfungsbericht von den Gesuchstellenden für die öffentliche Auflage und die Eingabe des Plangenehmigungsgesuches beim BUWDDS aufzubereiten. Bei der Vorprüfung handelt es sich um eine projektbezogene Nutzungsplanung, weshalb der Vorprüfungsbericht mit den Genehmigungsunterlagen aufzulegen ist.

Auf Stufe Bund ist von den Gesuchstellenden allenfalls eine technische Beurteilung des Vorprojekts durch die betroffenen Bundesstellen vornehmen zu lassen.

2.6 Prüfung und Auflage Plangenehmigungsgesuch

Alle Unterlagen zum Plangenehmigungsgesuch sind nach der allfälligen Überarbeitung aufgrund der kantonalen Vorprüfung dem BUWDDS einzureichen. Das eingereichte Gesuch wird durch den Kanton formell und materiell geprüft. Offene Fragen sind zu klären und fehlende Unterlagen durch die Gesuchstellenden nachzureichen, bis das Gesuch inkl. UVB vollständig ist. Das BUWDDS bestätigt den Gesuchstellenden, dem Planungsbüro und den Gemeinden die Vollständigkeit der Unterlagen, sobald dies der Fall ist. Nach erfolgter materieller Prüfung (insb. Beurteilung UVP) wird der projektbezogene Nutzungsplan und das Windparkprojekt im Luzerner Kantonsblatt publiziert, inkl. dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in den UVB. Das BUWDDS sorgt für die 30-tägige öffentliche Auflage des Planentwurfs in den betroffenen Gemeinden und macht die Auflage öffentlich bekannt. Die öffentliche Auflage erfolgt gemeinsam mit dem starkstromrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (PGV) in Abstimmung mit dem ESTI. Das BUWDDS gibt den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerschaften die öffentliche Auflage und Einsprachemöglichkeit direkt bekannt (§ 205c Abs. 4 PBG). Als «betroffen» gelten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb eines Abstands der zweifachen Gesamthöhe einer einzelnen Windenergieanlage (§ 63a Abs. 5 PBV).

Das BUWDDS führt allfällige Einspracheverhandlungen durch. Die Gesuchstellenden nehmen an den Einspracheverhandlungen teil. Bei Detailfragen mit lokalem Bezug sind die betroffenen Gemeinden einzubeziehen.

Danach wird der Entwurf des Plangenehmigungsentscheids durch das BUWDDS erarbeitet. Dieser wird den Gesuchstellenden im Rahmen des rechtlichen Gehörs zugestellt, sodass sich die Gesuchstellenden zum UVB und allfälligen vorgesehenen Auflagen und Bedingungen äussern können.

2.7 Erteilung Plangenehmigung

In Koordination mit der kantonalen Plangenehmigung ist die Bewilligung beim BAZL wie auch die Plangenehmigung durch das ESTI einzuholen. Es wird angestrebt, die kantonale Plangenehmigung des Regierungsrats mit der bundesrechtlichen Plangenehmigung zu eröffnen. Nach Erteilung der Plangenehmigung durch den Regierungsrat veröffentlicht das BUWDDS den Plangenehmigungsentscheid im Luzerner Kantonsblatt. Plangenehmigungsentscheide können innert 30 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden (§ 205d Abs. 4 PBG). Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist. Die Plangenehmigung hat den Charakter einer kantonalen (Nutzungs-)Zone, welche direkt im Geoportal abgebildet wird. Die Gemeinden können die kantonale (Nutzungs-)Zone bei einer nächsten Teil- oder Gesamtrevision orientierend in ihrer Nutzungsplanung darstellen.

3 Checklisten einzureichende Unterlagen

Die nachfolgenden Checklisten stellen eine beispielhafte Zusammenfassung dar, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt einzureichen sind. Je nach Einzelfall können die einzureichenden Unterlagen von den Checklisten abweichen. Die Unterlagen müssen in stufengerechter Form vorliegen.

3.1 Vorabklärung

(mögliche Inhalte, evt. nur Entwürfe oder Voruntersuchungen einreichen) – vollständig digital einzureichen (via [fxchange](mailto:fxchange@plangenehmigung-wind.lu.ch) an plangenehmigung-wind@lu.ch)

	Inhalt (Beispiel)	Präzisierung (Beispiel)
Windmessung	<input type="checkbox"/> Bestätigung der Grundeigentümerschaft	-
	<input type="checkbox"/> Angaben zum Standort	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Übersichtsplan (LK 1:25'000) ✓ Situationsplan (1: 1'000 oder 1: 2'000) ✓ Nachweis der Machbarkeit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereich, wo die Anlage voraussichtlich zu stehen kommt ▪ Messstandort (Koordinaten angeben) ▪ Netzeinspeisestelle ▪ geplante Erschliessung (Baustellenzufahrt, Transport der Windenergieanlage, Zufahrt für Unterhalt); Ausnahmetransportrouten auf den Kantonsstrassen sind zu berücksichtigen und zu erwähnen; bei ungenügender Zufahrt, sind allfällige Abschnitte auszubauen ▪ sofern möglich sind weitere Bauten und Anlagen anzuführen, die am Standort vorgesehen sind (z.B. Infopavillon, Parkplätze, Fusswege, Zufahrtsstrassen) ▪ Distanz zu den nächststehenden bewohnten Gebäuden (Lärmimmissionen)
Übergeordnet	<input type="checkbox"/> Angaben zur Anlage	<ul style="list-style-type: none"> ✓ möglicher Anlagentyp (Foto) und geplante Anlageleistung ✓ vermutete Nabenhöhe und Gesamthöhe ✓ Windgutachten und Ertragsprognose
Mitwirkung	<input type="checkbox"/> Konzept Mitwirkung	siehe Kapitel 2.2

3.2 Vorprüfung

(evt. nur Entwürfe oder Voruntersuchungen einreichen) – gedruckt⁵ + digital einzureichen (via [fxchange](mailto:plangenehmigung-wind@lu.ch) an plangenehmigung-wind@lu.ch)

	Inhalt	Präzisierung
Projektbezogene Nutzungsplanung und Windparkprojekt	<input type="checkbox"/> Ausschnitt Nutzungsplan	-
	<input type="checkbox"/> Nutzungsbestimmungen	-
	<input type="checkbox"/> Entwurf Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV	-
	<input type="checkbox"/> Liste aller vom Projekt betroffenen Grundeigentümerschaften	-
	<input type="checkbox"/> Zustimmung der Grundeigentümerschaften von Anlagestandort	-
	<input type="checkbox"/> Angaben zum Baugespann und Profile	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Profilierung hat sich an Art. 2 und 4 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SRL 734.25) bzw. den Richtlinien Nr. 235 des ESTI anzulehnen ✓ Visualisierung in verschiedenen Blickrichtungen
	<input type="checkbox"/> Nachweis eines genügenden Windpotenzials der Anlagestandorte mittels Windpotenzialanalyse	-
	<input type="checkbox"/> kartographische Angaben	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Übersichtsplan (LK 1:25'000) ✓ Situationsplan (Massstab 1: 1'000 oder 1: 2'000) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kartenausschnitt des Wirkungssperimeters ▪ Anlagestandorte und weitere vorgesehene Bauten und Anlagen im Windpark ▪ Erschliessung und Netzanschluss ▪ Installationsplätze ✓ Schnitte, inkl. geplanter Terrainveränderungen; mit eingezeichneten Abstände, vermasst und kotiert, zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässern (ab Böschungsoberkante und Ausserkante Gerinnesohle) ▪ Wälder ▪ Kantonsstrassen ✓ Baupläne 1:100 (Grundriss- und Fassadenpläne)
	<input type="checkbox"/> Entwurf Betriebskonzept	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Informationen zu möglichen betrieblichen Massnahmen zum Schutz der Flora und Fauna, Wartung etc.
<input type="checkbox"/> technische Angaben über die geplanten Anlagen mit Erläuterungen zum energetischen Nutzen und Angaben zum äusseren Erscheinungsbild der Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Anlagetyp (mit Foto) ✓ Anlageleistung ✓ Nabenhöhe und Gesamthöhe ✓ Fundament (inkl. allfälliger Überdeckung und Nutzungseinschränkungen) 	

⁵ Anzahl gedruckte Exemplare abhängig von Erkenntnissen aus Startsituation (relevant für öffentliche Auflage).

<input type="checkbox"/> Angaben zu weiteren vorgesehenen Bauten und Anlagen im Windpark	-
<input type="checkbox"/> Angaben zum Rückbau	✓ Kostenschätzung der Ausserbetriebnahme (gemäss Art. 44 Abs. 1b RPV muss eine Windenergieanlage bei Ausserbetriebnahme zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden)
<input type="checkbox"/> Erschliessung für Bau und Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> ✓ genügende Baustellenzufahrt und Zufahrt für Unterhalt, Angabe der Abschnitte, die auszubauen sind ✓ Transportweg ab Autobahnanschluss bis zum Baugrundstück, inkl. allfälliger Umschlagplätze in den jeweiligen Gemeinden mit erforderlichen baulichen Massnahmen (die Ausnahmetransportrouten auf den Kantonsstrassen bei der geplanten Erschliessung sind zu berücksichtigen und zu erwähnen) ✓ bei Ausbau / Anpassung Zufahrt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Situationsplan 1:500 /1:250 /1:1'000 mit eingezeichneten Sichtzonen inkl. Zustimmung betroffene Grundeigentümerschaften, Schleppkurven, Gefälle, Entwässerung ▪ Schnitt Zufahrt und Einmündungsbereich inkl. Normalprofil, Abschlüsse und Gefälle ▪ Signalisations- und Markierungsplan mit Darstellung der bestehenden und geplanten neuen Situation ▪ Angaben Begegnungsfall mit Nachweis Befahrbarkeit ✓ Anschlüsse von Oberflächengewässer an Leitungen
<input type="checkbox"/> Projektierung der Netzeinspeisung (Entwurf)	-
<input type="checkbox"/> Konzept über die optimale landschaftliche Eingliederung der vorgesehenen Anlagen (vgl. Kapitel 7.4 Checkliste UVP)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aussagen über die Anordnung und Abstände zwischen den Anlagen, sodass sie keine gravierende optische Dominanz erhalten und ein harmonisches Gesamtbild ergeben ✓ Fotomontagen aus den vier Himmelsrichtungen
<input type="checkbox"/> Nachweis der Erfüllung der standortspezifischen Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Auswirkungen der „rotierenden“ Schatteneffekte (Stroboskopeffekt) ✓ Abklärungen zu den zu erwartenden Lärmimmissionen ✓ Einschätzung zur potentiellen Eisschlaggefahr im Winter
<input type="checkbox"/> Voruntersuchungsbericht von einem anerkannten Fachbüro bezüglich aller weiteren	✓ Voruntersuchungs-Gutachten (inkl. Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung) von anerkannten Fachbüros in

	relevanten Schutz- und Nutzungsinteressen im Einflussbereich des Windparks	den Bereichen Vogel- und Fledermausschutz, Flora-, Fauna- und Landschaftsschutz ✓ Informationen zu weiteren betroffenen Artengruppen gemäss Art. 20 NHV und schützenswerten Biotope gemäss NHV Art. 14, Jagd und Wildtiere gemäss Jagdgesetz
	<input type="checkbox"/> grobe Ideensammlung zu Ersatzmassnahmen zur Kompensation der landschaftlichen Eingriffe beim Bau der geplanten Anlagen (Orientierung an den beeinträchtigten Funktionen)	-
	<input type="checkbox"/> grobe Ideensammlung ökologischer Ausgleich (Art. 15 NHV)	-
	<input type="checkbox"/> Beschrieb Realisierung mit Grobplanung (Projektplan)	-
	<input type="checkbox"/> allenfalls erforderliches Enteignungsgesuch im Entwurf	✓ Inhalte gemäss § 26 EntG
	<input type="checkbox"/> Unterlagen und Beschrieb Netzanschluss	-
Abklärungen Bundesstufe	<input type="checkbox"/> Abklärungen ENHK Gutachten bei Beeinträchtigung eines BLN Gebiets (im oder angrenzend BLN-Gebiet)	-
	<input type="checkbox"/> Abklärungen beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)	✓ BAZL prüft, ob die geplante Anlage ein Luftfahrthindernis darstellt und ob sie Funk- und Navigationsanlagen beeinflusst oder stört ✓ erstellt eine Stellungnahme, welche eine Bewilligung in Aussicht stellt
	<input type="checkbox"/> Abklärungen beim Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz)	✓ MeteoSchweiz beurteilt, ob die geplante Anlage die Funktion von meteorologischen Radargeräten stört
	<input type="checkbox"/> Schätzung des Umfangs einer allfälligen Rodung	✓ Unterlagen gemäss Merkblatt Rodungsgesuch ✓ allfällige Nutzungseinschränkungen (Niederhaltung) und Ausbau von bestehenden Waldstrassen aufzuzeigen
UVP	<input type="checkbox"/> UVP-VU inkl. Pflichtenheft zur UVP-HU	✓ alle umweltrelevanten Aspekte sind in die UVP-VU zu integrieren ✓ Die UVP-VU zeigt auf, welche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. dazu Kapitel 1.3) und definiert im Pflichtenheft, wie diese in der UVB-HU vertieft werden ✓ allenfalls erforderliche Verfahrenskoordination mit dem bundesrechtlichen PGV für die Hochspannungsleitung ist aufzuzeigen
Mitwirkung	<input type="checkbox"/> Konzept Mitwirkung	siehe Kapitel 2.2

3.3 Plangenehmigung

gedruckt⁶ + digital einzureichen (via fxchange an plangenehmigung-wind@lu.ch)

Inhalt	Präzisierung	
Projektbezogene Nutzungsplanung und Windparkprojekt	<input type="checkbox"/> Ausschnitt Nutzungsplan	-
	<input type="checkbox"/> Nutzungsbestimmungen	-
	<input type="checkbox"/> Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV	-
	<input type="checkbox"/> Liste aller vom Projekt betroffener Grundeigentümerschaften	-
	<input type="checkbox"/> Zustimmung der Grundeigentümerschaften	-
	<input type="checkbox"/> Nachweis eines genügenden Windpotenzials der Anlagestandorte mittels qualifizierter Windmessungen	-
	<input type="checkbox"/> Angaben zum Baugespann und Profile	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Profilierung hat sich an Art. 2 und 4 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SRL 734.25) bzw. den Richtlinien Nr. 235 des ESTI anzulehnen ✓ Visualisierung in verschiedenen Blickrichtungen
	<input type="checkbox"/> Kartographische Angaben	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Übersichtsplan (LK 1:25'000) ✓ Situationsplan (Massstab 1: 1'000 oder 1: 2'000) <ul style="list-style-type: none"> ▪ räumliche Verortung des Raumkonzept-Perimeters ▪ Anlagestandorte und weiteren vorgesehenen Bauten und Anlagen im Windpark ▪ Erschliessung und Netzanschluss ▪ Installationsplätze ✓ Schnitte, inkl. geplanter Terrainveränderungen; falls relevant inkl. eingezeichnete Abstände, vermasst und kotiert, zu umliegenden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer (ab Böschungsoberkante und Ausserkante Gerinnesohle) ▪ Wälder ▪ Kantonsstrassen ✓ Baupläne 1:100 (Grundriss- und Fassadenpläne)
	<input type="checkbox"/> Technische Angaben über die geplanten Anlagen mit Erläuterungen zum energetischen Nutzen und Angaben zum äusseren Erscheinungsbild der Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Technisches Datenblatt mit Anlagentyp inkl. Foto, Anlageleistung, Nabenhöhe und Gesamthöhe, Fundament inkl. allfälliger Überdeckung und Nutzungseinschränkungen, etc.
<input type="checkbox"/> Betriebskonzept	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Informationen zu betrieblichen Massnahmen zum Schutz der Flora und Fauna, Wartung etc. 	

⁶ Anzahl gedruckte Exemplare abhängig von Erkenntnissen aus Startsituation (relevant für öffentliche Auflage).

<input type="checkbox"/> Angaben zu weiteren vorgesehenen Bauten und Anlagen im Windpark	-
<input type="checkbox"/> Angaben zum Rückbau	<input checked="" type="checkbox"/> Kostenschätzung der Ausserbetriebnahme (gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. b RPV muss eine Windenergieanlage zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden)
<input type="checkbox"/> Erschliessung für Bau und Betrieb	<input checked="" type="checkbox"/> Baustellenzufahrt, Zufahrt für Unterhalt: genügt die Zufahrt, welche Abschnitte sind auszubauen etc. <input checked="" type="checkbox"/> Transportweg ab Autobahnanschluss bis zum Baugrundstück, inkl. allfälliger Umschlagplätze in den jeweiligen Gemeinden mit erforderlichen baulichen Massnahmen <input checked="" type="checkbox"/> bei Ausbau / Anpassung Zufahrt: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Situationsplan 1:500 /1:250 /1:1'000 mit eingezeichneten Sichtzonen inkl. Zustimmung betroffene Grundeigentümerschaften, Schleppkurven, Gefälle, Entwässerung <input checked="" type="checkbox"/> Schnitt Zufahrt und Einmündungsbereich inkl. Normalprofil, Abschlüsse und Gefälle <input checked="" type="checkbox"/> Signalisations- und Markierungsplan mit Darstellung der bestehenden und geplanten neuen Situation <input checked="" type="checkbox"/> Angaben Begegnungsfall mit Nachweis Befahrbarkeit <input checked="" type="checkbox"/> Anschlüsse von Oberflächengewässer an Leitungen
<input type="checkbox"/> Projektierung der Netzeinspeisung	-
<input type="checkbox"/> Konzept über die optimale landschaftliche Eingliederung der vorgesehenen Anlagen	<input checked="" type="checkbox"/> Aussagen über die Anordnung und Abstände zwischen den Anlagen, sodass sie keine gravierende optische Dominanz erhalten und ein harmonisches Gesamtbild ergeben <input checked="" type="checkbox"/> Fotomontagen aus den vier Himmelsrichtungen
<input type="checkbox"/> Nachweis der Erfüllung der standortspezifischen Kriterien	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkungen der „rotierenden“ Schatteneffekte (Stroboskopeffekt) <input checked="" type="checkbox"/> Abklärungen bezüglich den zu erwartenden Lärmimmissionen <input checked="" type="checkbox"/> Umgang mit Eisschlaggefahr im Winter
<input type="checkbox"/> Bericht von einem anerkannten Fachbüro bezüglich aller weiteren Schutz- und Nutzungsinteressen im Einflussbereich des Windparks	<input checked="" type="checkbox"/> inkl. Gutachten von anerkannten Fachbüros in den Bereichen Vogel- und Fledermausschutz <input checked="" type="checkbox"/> Vorgesehene Ersatzmassnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Lebensräume gemäss Art. 18 NHG, Art. 14 NHV und Beeinträchtigung von Arten gemäss Art. 20 NHV, Jagd und Wildtiere gemäss Jagdgesetz

	<input type="checkbox"/> Vorgesehene Ersatzmassnahmen zur Kompensation der landschaftlichen Eingriffe beim Bau der geplanten Anlagen (Orientierung an den beeinträchtigten Funktionen)	✓ Verträge / Vereinbarungen (vorbehaltlich Genehmigung)
	<input type="checkbox"/> Ökologischer Ausgleich (Art. 15 NHV)	✓ Verträge / Vereinbarungen (vorbehaltlich Genehmigung)
	<input type="checkbox"/> Beschrieb Realisierung mit Grobplanung (Projektplan)	-
	<input type="checkbox"/> allenfalls erforderliches Konzessions- und Enteignungsgesuch (§ 205a Abs. 3 und § 205d Abs. 1e PBG)	-
UVP	<input type="checkbox"/> UVB (Hauptuntersuchung)	✓ Anforderungen gemäss UVP-Handbuch des Bundesamts für Umwelt (BAFU) bzw. Checkliste UVP für Windenergieanlagen ✓ Alle umweltrelevanten Aspekte sind in den UVB zu integrieren. Fachgutachten, welche einzelne Umweltbereiche betreffen, können als Anhang zum UVB beigelegt werden, wobei die Kernaussagen der Fachgutachten im UVB zusammenzufassen sind
Abklärungen Bundesstufe	<input type="checkbox"/> ENHK Gutachten bei Beeinträchtigung eines BLN Gebiets (im oder angrenzend BLN-Gebiet)	-
	<input type="checkbox"/> Bewilligung Luftfahrt (BAZL) (in Koordination mit kantonaler Bewilligung)	-
	<input type="checkbox"/> allfälliges Rodungsgesuch	✓ Unterlagen gemäss Merkblatt Rodungsgesuch ✓ allfällige Nutzungseinschränkungen (Niederhaltung) und Ausbau von bestehenden Waldstrassen aufzuzeigen
	<input type="checkbox"/> allenfalls Plangenehmigungsgesuch ESTI	-
Mitwirkung	<input type="checkbox"/> Konzept Mitwirkung	siehe Kapitel 2.2